

# Kommunales Förderprogramm der Stadt Lohr a. Main – Ablaufschema

(Antragsverfahren)

1. An erster Stelle steht die Beratung des Bauherrn durch die städtische Sanierungsstelle (Ansprechpartner: Herr Wolf, Tel.: 09352/848-135). Nach Bedarf können baurechtliche Fragen direkt geklärt, bzw. bei Auftreten bautechnischer Problemstellungen Hoch-, als auch Tiefbautechniker in den weiteren Verfahrensablauf eingebunden werden.

2. Der Antragsteller reicht anschließend den vorabgestimmten Förderantrag ein. Diesem sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostangebote der einzelnen Gewerke (soweit bereits vorliegend, andernfalls genügt die fundierte Kostenschätzung z. B. des beauftragten Architekten), aus denen die geplanten Leistungen eindeutig und abschließend hervorgehen
- Planunterlagen (bzw. Auszüge aus Bauantragsverfahren)
- Lageplan (M 1:1000)
- Fotodokumentation des Zustands vor der Sanierung
- Kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme(n)
- Ergänzende Unterlagen und Auskünfte können je nach Einzelfall zusätzlich bzw. antragsergänzend erforderlich werden.

3. Die Stadt setzt auf der Basis vorgenannten Unterlagen die Höhe der (voraussichtlich) förderfähigen Kosten im Lichte der jeweiligen Sanierungsschwerpunkte (z. B. gemäß vorliegenden vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungsgebiet), der Sanierungsbedürftigkeit des Objektes und nach dem Umfang der gesamten Sanierungsmaßnahme im Hinblick auf die im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel für das kommunale Förderwesen, fest.

4. Über die Gewährung des Zuschusses erhält der Zuschussempfänger grundsätzlich einen Bewilligungsbescheid, in dem die weiteren Einzelheiten geregelt werden. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten. Erfahrungsgemäß sind lediglich ca. 70% der anfallenden Baukosten auch zuwendungsfähig. Die Stadt Lohr a. Main entscheidet jeweils im Einzelfall über Förderumfang und –höhe. Vor Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen sein. Insbesondere ist die „Nachförderung“ von „überschießenden Kosten“ nicht möglich.

5. Der Antragsteller setzt die gemäß den Beratungsergebnissen geplanten und mit der Stadt abgestimmten Maßnahmen um.

6. Der Antragsteller legt nach der Fertigstellung der Maßnahme Fotos zum Zustand nach der Sanierung, sowie eine Kostenübersicht mit den dazugehörigen Schlussrechnungen (Verwendungsnachweis) zur Prüfung vor.

7. Die Auszahlung erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Konto, je nach Erklärungsinhalt zur Vorsteuerabzugsberechtigung.